

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
- per Mail -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom: /

Telefon  
Telefax:

29.03.2023

## **Umsetzung der TA Luft 2021 – Hier: Nachträgliche Anordnung N/P-reduzierte Fütterung und Nährstoffbilanz**

Im Rahmen der Umsetzung der TA Luft 2021 im Anwendungsbereich der genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen, die nicht unter die IE Richtlinie fallen, ergab sich die folgende Frage seitens des LfU:

Bei einer nachträglichen Anordnung zur Umsetzung des Buchstaben 5.4.7.1 c) TA Luft (nährstoffreduzierte Fütterung) und der Dokumentation anhand einer Massenbilanzierung (Anhang 10), fällt unter Anwendung der allgemeinen Sanierungsfrist nach 6.2.3.3 TA Luft das Datum auf den 01.12.2026. Die nährstoffreduzierte Fütterung hat damit spätestens ab Dezember 2026 zu erfolgen. Die Massenbilanz zum Nachweis ist jedoch kalenderjährlich anzufertigen.

Wie ist in diesem Fall mit dem Monat Dezember bzw. dem Jahr 2026 zu verfahren?

Hierzu wird die folgende Auffassung vertreten:

Das Ansetzen der allgemeinen Sanierungsfrist nach 6.2.3.3 TA Luft ist für die Umsetzung des betreffenden Buchstaben hier grundsätzlich möglich (vgl. Anlage 1 des Infoschreibens aus Oktober 2022). Die konkrete Festsetzung der Sanierungsfrist erfolgt jedoch durch den jeweiligen Sachbearbeiter unter Beachtung des Einzelfalls. Hierbei sind die Voraussetzungen des Kapitels 6.2, insbesondere der Nummer 6.2.3.1 zu prüfen und ggf. kürzere Fristen anzusetzen.

Zutreffend ist, dass spätestens ab dem 01.12.2026 der Buchstabe 5.4.7.1 c) umzusetzen ist. Dem Wortlaut der TA Luft zufolge ist die Massenbilanz kalenderjährlich aufzustellen. Unter der Annahme, dass elf Monate lang die Werte der Tabellen 9 und 10 nicht eingehalten werden, würde die Massenbilanzierung für das betreffende Jahr insgesamt ebenfalls ergeben, dass die Werte nicht eingehalten werden. Eine belastbare Massenbilanzierung ergibt sich somit erst für das erste Kalenderjahr, in dem durchgängig eine N/P-reduzierte Fütterung erfolgte. Es sollte daher davon abgesehen werden, eine

Massenbilanzierung für ein Jahr einzufordern, in welchem nicht in allen Monaten nährstoffreduziert gefüttert wurde. Für genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen, die nicht unter die IE Richtlinie fallen, ist somit spätestens für das Jahr 2027 eine Massenbilanz anzufertigen.

Mit freundlichen Grüßen